



INHALT: Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Antrag des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt auf Bauwasserhaltung im Zuge des Neubaus einer Brücke über die Bahnlinie bei Uttenhofen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 112/9 und 375/5 der Gemarkung Uttenhofen; Vollzug der Wassergesetze – Gewässer Ausbau am Heißmanning (zwischen Abfahrt Weingarten und der Straße „Am Wald“) durch die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm; Gemeinde Münchsmünster – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018;

Landratsamt

„Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LKrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 3 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015, GVBl S. 458) folgende

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter

§ 1

Monatliche Aufwandsentschädigung

Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Die Auszahlung erfolgt als Jahresbetrag zum 01. Dezember jeden Jahres.

§ 2

Sitzungsentschädigung

(1) Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

(2) Die Entschädigung beträgt für Kreisräte 70,00 €. Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Kreisräte wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gezahlt.

(3) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt.

§ 3

Mitglieder der Wahlausschüsse und ehrenamtlich tätige Kreisbürger

(1) Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und für die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht und in nachstehenden Regelungen nicht aufgeführt ist.

(2) Für Mitglieder des Sozialausschusses gelten die Bestimmungen des § 2 entsprechend.

§ 4

Fraktionen

(1) Für die Fraktionsarbeit werden jährlich ein Grundbetrag von 310,00 € und ein Betrag in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 2 je Mitglied den Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01. Juli jeden Jahres.

(2) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 89,00 € zuzüglich 7,00 € pro Mitglied der Fraktion.

(3) Eine Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn so viele Mitglieder vorhanden sind, dass auf sie ein Sitz im Kreisausschuss entfällt.

(4) Die Parteien, die keine Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaften bilden, erhalten eine jährliche Entschädigung von 155,00 €.

§ 5

Entschädigung besonderer Ehrenämter

(1) Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

1.1 den weiteren Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO) 10 % des jeweiligen Landratsgrundgehalts

1.2 den Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats 350,00 € mtl. zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 70,00 € mtl.

1.3 den Kreisarchivpfleger 200,00 € mtl.

1.4 den Kreisheimatpfleger 310,00 € mtl.

1.5 den Leiter Heimatmuseum 77,00 € mtl.

1.6 den Leiter der Kreisbildstelle 350,00 € mtl.

1.7 den Jagdberater 130,00 € mtl. sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 30 AVBayJG)

1.8 die Jagdbeiratsmitglieder 70,00 € anlässlich der Teilnahme an der Sitzung des Jagdbeirates sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 31 AVBayJG)

1.9 die Mitglieder der Kreisbrandinspektion

a. Kreisbrandrat 1.201,50 € mtl.

b. Kreisbrandinspektor 675,90 € mtl.

c. Kreisbrandmeister 300,50 € mtl.

(die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach der AVBayFwG)

1.10 die Ausbilder in der Feuerwehr, die nicht Mitglieder der Kreisbrandinspektion sind, die Höhe des in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Stundensatzes für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen von Feuerwehrleuten (die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach § 11 Abs. 6 AVBayFwG)

1.11 die Mitglieder der Naturschutzwacht

a. Naturschutzwächter 300,00 € jährlich sowie 50 % der im Rahmen der Ausbildung zum Naturschutzwächter anfallenden notwendigen Fahrtkosten

b. im Rahmen des Bibermanagements beauftragte Naturschutzwächter 8,00 € pro Stunde

c. Biberberater 200,00 € jährlich für pauschal 25 Stunden, für jede darüber hinaus geleistete Stunde 8,00 €

d. Fledermausexperten, Hornissen- und Wespenschutzexperten (nur Reisekosten)

Reisekosten für die in Buchst. a. – d. genannten Personen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

1.12 die in den 3 Trichinensammelstellen des Landkreises Beschäftigten halbjährlich insgesamt 300,00 €. Die Verteilung der Entschädigung auf die 3 Beschäftigten erfolgt nach Vorgabe der zuständigen Abteilungsleitung (unter Zugrundelegung der Anzahl der jeweiligen Probenannahmen). Reisekosten werden nicht gewährt.

1.13 die vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm beauftragten ehrenamtlichen Dolmetscher/Übersetzer 10,00 € pro Stunde für Dolmetscher-/Übersetzerstätigkeit sowie Fahrtzeit. Reisekosten und sonstige Aufwendungen sind damit abgegolten.

1.14 die Schiedsrichter bei Leistungsprüfungen der Feuerwehren
(nur Reisekosten)

(2) Neben den in Abs. 1 festgelegten Entschädigungen wird diesen Personen, soweit in Abs. 1 nicht anders geregelt, Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt, Tagegeld nur für notwendige Fahrten außerhalb des Landkreises. Für die unter § 5 Abs. 1 Nr. 1.11 und 1.12 genannten Personen wird kein Tagegeld gezahlt.

(3) Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt durchgeführt werden, gelten innerhalb des Landkreises Pfaffenhofen als genehmigt. Für Fahrten, die über den Landkreis hinausgehen, ist eine Genehmigung durch den Landrat erforderlich. Eine Delegation durch den Landrat ist möglich.-

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2017 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.04.2018

Martin Wolf, Landrat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt auf Bauwasserhaltung im Zuge des Neubaus einer Brücke über die Bahnlinie bei Uttenhofen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 112/9 und 375/5 der Gemarkung Uttenhofen Standortbezogene Vorprüfung

Beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die o.g. Gewässerbenutzung beantragt.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der Standort befindet sich im Bereich der Staatstraße 2232. Nördlich und südlich befindet sich eine lineare Waldstruktur. Die Einleitung erfolgt u.a. in biotopkartierte Gräben.

Die vergleichsweise geringe Wasserentnahme von ca. 5 m³/h wirkt sich nicht erheblich nachteilig auf die angrenzende lineare Waldstruktur aus. Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um Feuchtbiootope, so dass eine temporäre Einleitung von Grundwasser sich nicht erheblich nachteilig auswirkt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht, Niederscheyerer Str. 61, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 04.05.2018

32/6421.2

Martin Wolf, Landrat

Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbau am Heißmänninger Graben südlich des Orts- teils Heißmännung (zwischen Abfahrt Weingarten und der Straße „Am Wald“) durch die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde der Gewässerausbau zur Grabenumgestaltung des Heißmänninger Graben mit Unterlagen vom 28.08.2017 beantragt. Aufgrund der geplanten Erschließung des Baugebiets „Heißmännung - Weingartenfeld“ durch die Stadt Pfaffenhofen, sollen zum Zwecke der Erschließung, Überfahrten über den Heißmänninger Graben errichtet werden, sowie eine Grabenumgestaltung erfolgen.

Das Vorhaben ist auf den Grundstücken Flurnummern 480/1 und 483/1, Gemarkung Haimpertshofen, geplant.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz). Die Maßnahme zum naturnahen Ausbau des Heißmänninger Grabens entspricht einem Vorhaben der Anlage 1 Punkt 13.18.2 zum UVPG, so dass hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen war.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der Standort befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebiet Nr. 154 „Heißmännung – Weingartenfeld“ der Stadt Pfaffenhofen, am Ortsrand von Heißmännung. Der Standort weist keine besonderen örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien auf (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG).

Es befinden sich im näheren Umfeld kartierte Biotope (Biotope Nr. 7435-1127-001, 7435-1127-002 und 7435-1128-001). Bau- oder anlagebedingte Eingriffe in die genannten Biotope durch Ab- oder Zwischenlagerungen können zu erheblich negativen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Artenzusammensetzung/ Biotopausstattung führen.

Da solche Eingriffe nicht geplant sind und zusätzlich beauftragt wurde, dass es zu keinerlei Eingriffen jeglicher Art kommen darf, ist vorhabenbedingt nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass sich bei fachgerechter Umsetzung der geplanten Maßnahmen der gegenwärtige Zustand des Heißmänninger Grabens nachhaltig verbessert.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Niederscheyerer Str. 61, Zimmer Nr. N 105), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.04.2018

32/6421.2

Martin Wolf, Landrat

Gemeinde Münchsmünster

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Münchsmünster folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.371.006 €

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.182.257 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 08.05.2017 des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde im Rathaus Münchsmünster niedergelegt und liegt zur Einsichtnahme während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden aus. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 4 GO).

Münchsmünster, 15.05.2018

Andreas Meyer, 1. Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 22.05.2018